

# Preisblatt

## Ersatzversorgung Strom

für die Versorgung auf Basis des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung, mit Energie aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Iserlohn GmbH im Versorgungsgebiet Iserlohn.

**Preise gültig ab dem 01. Februar 2023**

Preisgruppe		S	M	L	XL	XXL
Verbrauchsgrenze in kWh/Jahr	kWh/Jahr von bis	0 1.000	1.001 2.079	2.080 2.999	3.000 3.999	ab 4.000
Arbeitspreis brutto	Cent/kWh	51,37	49,50	48,97	48,11	47,97
Grundpreis brutto	Euro/Jahr	134,27	152,97	164,11	189,82	195,53
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>						
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.						
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:						
Arbeitspreis netto	Cent/kWh	43,17	41,60	41,15	40,43	40,31
Grundpreis netto	Euro/Jahr	112,83	128,55	137,91	159,51	164,31
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>						
Stromsteuer	Cent/kWh			2,050		
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	Cent/kWh			1,590		
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Cent/kWh			0,357		
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung	Cent/kWh			0,417		
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz	Cent/kWh			0,591		
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>						
Netzentgelt	Cent/kWh			7,74		
Grund- und Abrechnungspreis Netz	Euro/Jahr			60,00		
Messung und Datenbereitstellung	Euro/Jahr			8,87		
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	Cent/kWh			<b>12,745</b>		
	Euro/Jahr			<b>68,87</b>		
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):						
am Arbeitspreis	Cent/kWh	30,43	28,86	28,41	27,69	27,57
am Grundpreis	Euro/Jahr	43,96	59,68	69,04	90,64	95,44

Die Abrechnung erfolgt nach den für den individuellen Jahresverbrauch jeweils günstigsten Preisen (Best-Abrechnung), sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist. Eine Best-Abrechnung ist insbesondere nicht möglich, wenn auf Kundenwunsch in Zeitabständen abgerechnet wird, die den für die Ermittlung des Jahresverbrauchs maßgeblichen Zeitraum unterschreiten (§ 40 Abs. 2 EnWG). In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach dem Preis, der zwischen Lieferant und Kunde individuell vereinbart ist.

Informationspflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 StromGVV.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Iserlohn, im Februar 2023

# Erläuterungen

## Gesetzliche Steuern und Abgaben

### **KWKG**

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Aufschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

### **§ 19 StromNEV-Umlage**

Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der StromNetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG**

Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **§ 18 AbLaV-Umlage**

Die § 18 AbLaV-Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

### **Stromsteuer**

Verbrauchssteuer, die seit 1998 nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform erhoben wird, um Anreize zum energieeffizienten Verhalten zu setzen. Diese Verbrauchssteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

## Netzentgelte

### **Konzessionsabgabe**

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die jeweiligen Konzessionsabgaben weiterbelastet und an den Netzbetreiber abgeführt.

### **Netznutzungsentgelt**

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

### **Messung bzw. Messdienstleistungen**

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

### **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.